



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Hauptfachausschuss
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

IFRS-Fachausschuss

Telefon: 030 206412-12

E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 16. August 2016

IDW ERS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 sowie Fortsetzung von IDW ERS HFA 48 betreffend Hedge Accounting

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 sowie zur Fortsetzung dieses Entwurfs (im Folgenden beide als „ERS HFA 48“ bezeichnet) Anmerkungen zu machen sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Zunächst möchten wir anführen, dass unsere Meinungsbildung und somit die Aussagen dieser **Stellungnahme als vorläufig und ggf. noch unvollständig** zu betrachten sind. Zum einen können wir uns noch kein abschließendes Urteil über sämtliche Ausführungen in ERS HFA 48 bilden, da Teile dieses Entwurfs noch ausstehen, sich aber zwischen den bereits veröffentlichten und noch zu veröffentlichenden Abschnitten (potenziell) Interdependenzen ergeben. Diese können wir erst würdigen, wenn alle Abschnitte von ERS HFA 48 vorliegen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass wir zu den bereits hier besprochenen Abschnitten noch spätere Anmerkungen haben. Zum anderen haben wir diejenigen Abschnitte in ERS HFA 48 von unserer Analyse ausgenommen, die identisch mit den Ausführungen in RS HFA 9 bzw. 25 sind und soweit dies auf identischen Regelungen in IAS 39 und IFRS 9 beruht. Auch hier können wir ggf. spätere neuere Erkenntnisse nicht ausschließen.

Kontakt:
Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin ·
18526 Nz
Telefon: +49 (0)30 206412-0 ·
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Berlin

Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00
IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code) DEUTDE33XXX

Vereinsregister:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR

Präsidium:
Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident)
Peter Missler (Vizepräsident)

Ferner möchten wir als eine übergeordnete Feststellung anmerken, dass die Ausführungen in ERS HFA 48 zwar insgesamt **Finanzdienstleister und Nicht-Finanzdienstleister** betreffen, im Detail eine **Differenzierung** nach Relevanz für die einen bzw. die anderen aber nicht oder nur **undeutlich** erfolgt – was allerdings wünschenswert wäre. Dies erschwert das (inhaltliche) Verständnis vor allem für Nicht-Finanzdienstleister erheblich, da umfassende Passagen in ERS HFA 48 für diese kaum bis gar nicht relevant sind. Hierzu regen wir an, spezifische Randziffern, Unterabschnitte oder Anwendungsfälle etwa als bankspezifisch zu kennzeichnen oder gar zu separieren.

Des Weiteren halten wir es für **unzweckmäßig**, dass ERS HFA 48 in weiten Teilen eine bloße **Wiedergabe von IFRS 9-Regelungen** enthält. Diese sollen mutmaßlich den Kontext zwischen bestimmten Detailausführungen in ERS HFA 48 und der Regelungsbasis in IFRS 9 herstellen, was wir für sinnvoll hielten. Tatsächlich aber – da weitaus umfassender – erschweren sie das Verständnis und den Lesefluss recht deutlich. Somit ist oftmals kaum zu erkennen, welche konkreten Ausführungen bzw. Randziffern in ERS HFA 48 tatsächlich „Einzelfragen“ beantworten, klarstellen oder auslegen, die durch IFRS 9 selbst eben nicht (hinreichend) klargestellt oder beantwortet werden. Hierzu regen wir an, ERS HFA 48 entsprechend zu kürzen sowie im Übrigen Randziffern mit reiner IFRS 9-Textwiedergabe von darüber hinaus gehenden klarstellenden bzw. auslegenden Randziffern drucktechnisch (z.B. durch Fett- vs. Nichtfettdruck) zu unterscheiden.

Neben diesen übergeordneten Aspekten haben wir **weitere Detailanmerkungen**, die nachstehend ausgeführt werden. Sie sind unterteilt in Anmerkungen mit inhaltlichem (Anhang 1) und solche mit eher redaktionellem Charakter (Anhang 2).

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen Jan-Velten Große (grosse@drsc.de) oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident DRSC

Anhang 1 – Inhaltliche Anmerkungen

Abschnitt 3.1 (Abgang finanzieller Vermögenswerte)

- In Unterabschnitt 3.1.5 (Chancen und Risiken) werden in Rz. 74-76 Ausführungen dazu gemacht, ob bzw. wie das **Fremdwährungsrisiko** einzubeziehen ist. Diese sind insoweit widersprüchlich, als (lediglich) Rz. 75 in der Aufzählung das Fremdwährungsrisiko explizit benennt, wonach es zur Variabilität des Finanzinstruments beiträgt, also zwingend zu berücksichtigen wäre. Hingegen lassen Rz. 74 und Rz. 76 Satz 1 dies offen – wobei wir Rz. 74 sogar in sich für widersprüchlich halten, da Satz 1 das Exposure des Übertragenden (also des Unternehmens), Satz 2 hingegen „nur“ die Variabilität des einzelnen Vermögenswerts anspricht. Je nach Auffassung, ob das Fremdwährungsrisiko auf Finanzinstrumente- oder Unternehmensebene zu berücksichtigen ist, lassen sich Rz. 74 und 76 unterschiedlich lesen. Wir regen an, diesen Widerspruch durch Neuformulierung der Rz. 74-76 aufzulösen.

Abschnitt 4.1 (Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte)

- Rz. 158: Die Aussage, dass **Verkäufe „bilanzorientiert und GuV-orientiert“ zu würdigen** sind, ist nicht ohne Weiteres aus IFRS 9 abzuleiten. Gemäß IFRS 9.B.4.1.3A und B4.1.4 sind die Begriffe *frequency* und *value* zu würdigen. Da Rz. 158 offenkundig den Begriff „*value*“ zu konkretisieren beabsichtigt, bleibt zu überlegen, ob hier sowohl ein *bestandsbezogener* als auch ein *ergebnisbezogener* Wert gemeint ist. Wir halten grundsätzlich beides für zutreffend. Allerdings erscheint uns eine bestandsorientierte Würdigung offensichtlicher und weniger klärungsbedürftig als eine ergebnisbezogene Würdigung. Zudem dürfte eine bestandsorientierte Würdigung zumeist hinreichend sein, während eine ergebnisorientierte Würdigung eher ein Sonderfall ist (z.B. überproportional hoher Veräußerungsgewinn oder betragsmäßig „geringes“ Periodenergebnis). Grundsätzlich sollte u.E. nicht von „Bilanz“- und nicht von „GuV“-Bezug gesprochen werden. Begrifflich angemessener erscheint uns eine „bestands- oder mengenorientierte“ (statt bilanzorientierte) sowie eine „ergebnis- oder wertorientierte“ (statt GuV-orientierte) Würdigung. Beide Teile unseres Begriffsvorschlags stellen besser klar, dass hier – wie in Rz. 158 Satz 2 explizit dargelegt – das betroffene Portfolio Basis für eine Würdigung sein soll und nicht etwa eine Bilanz- oder GuV-Größe bzw. -Position, was für befürworten.
- Rz. 158, letzter Satz: Die Aussage „...kann nicht auf andere Standards zurückgegriffen werden...“ ist unglücklich formuliert. Offenbar ist gemeint, dass das spezifische Verständnis von „*significant*“ gemäß IAS 28 nicht gelten soll; gleichwohl ist ein eher allgemeines **Verständnis von „*significant*“** anhand sonstiger anderer Standards nicht gänzlich auszuschließen. Daher sollte dieser Satz umformuliert werden, um zu verdeutlichen,

dass „*significant*“ lediglich nicht missbräuchlich (also hier nicht i.S.v. IAS 28) ausgelegt werden darf.

- Rz. 161: Die Aussagen sind missverständlich. Satz 1 lässt die Möglichkeiten „**einheitliches**“ und „**gemischtes**“ **Geschäftsmodell** zu. Satz 2 liefert ein Beispiel für eine Aufteilung. Satz 3 legt dar, dass ohne Aufteilung das Geschäftsmodell „Halten“ grundsätzlich ausgeschlossen ist. Gerade letzteres ist jedoch unzutreffend, denn es sind auch Fälle denkbar, in denen trotz eines uneinheitlichen Geschäftsmodells der gesamte Betrag einem Portfolio mit klarer Halteabsicht (etwa „eiserne Reserve“) zuzurechnen ist, also nicht aufgeteilt wird. Daher regen wir an, Rz. 161 zu ändern. Dies könnte z.B. erfolgen, indem Satz 2 und 3 eine eigene Rz. darstellen, sodass Rz. 161 Satz 1 als eigenständiger (uningeschränkter) Grundsatz bestehen bleibt; zudem könnte Satz 3 wie folgt ergänzt werden: „Sofern *im Beispiel* keine Aufteilung...“.

Abschnitt 4.3 (Umklassifizierung)

- Rz. 243 Absatz 2: Die Aussage zur **Relation von „senior management“ vs. „key management personnel“** ist irritierend. Da beide Begriffe in IFRS 9 nicht definiert sind und da sich aus IAS 24 ggf. ein anderes Verständnis ableiten lässt, sollte eine gegenüberstellende Aussage zu beiden Personengruppen unterbleiben. Wir regen daher an, den zweiten Absatz in Rz. 243 zu streichen. Ungeachtet dessen gibt Rz. 243 zutreffend wieder, dass die (anfängliche) Festlegung des Geschäftsmodells gemäß B4.1.1 durch das „*key management personnel*“, hingegen eine (spätere) Änderung des Geschäftsmodells gemäß B4.4.1 durch das „*senior management*“ erfolgt.

Abschnitt 6 (Hedge Accounting)

- Rz. 265: Die Aussage „Nach IFRS 9 soll...“ gibt IFRS 9.6.1.1 unzutreffend wieder und könnte suggerieren, dass das Hedge Accounting zwingend anzuwenden ist. Der Wortlaut von IFRS 9.6.1.1 bedeutet vielmehr, dass (die Anwendung des) Hedge Accounting den **Effekt von Risikomanagementaktivitäten** widerspiegeln soll, d.h. faktisch: *Falls* bzw. *soweit* Hedge Accounting angewendet wird, soll hierdurch der Effekt des Risikomanagements bilanziell wiedergegeben werden. Wir regen eine entsprechende Änderung an.
- Rz. 300, erster Punkt, Satz 2: Die Formulierung gibt den Inhalt von B6.5.5 (insb. Satz 7) unzutreffend wieder. Demgemäß ist der **Fremdwährungs-Basisspread im hypothetischen Derivat** deshalb nicht zu berücksichtigen, weil er zwar im Sicherungsinstrument, jedoch nicht im Grundgeschäft enthalten ist. Daher regen wir an, Rz. 300, erster Punkt, Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „...soweit er zwar im Sicherungsinstrument, aber nicht im Grundgeschäft enthalten ist.“

Anhang 2 – Redaktionelle Anmerkungen

Abschnitt 3.1 (Abgang finanzieller Vermögenswerte)

- In Unterabschnitt 3.1.2 (Pflicht zur Konsolidierung) erscheint Rz. 45 ausreichend, die Rz. 46-50 stellen hingegen eine reine **Wiedergabe von IFRS 10-Regelungen** dar. Die bloße Wiedergabe von IFRS-Regelungen als Lesehilfe sollte sich auf wenige Grundregelungen beschränken. In diesem Fall aber sind es aber erstens umfassende Detailregelungen und zweitens aus einem anderen Standard. Daher empfehlen wir deren Streichung.

Abschnitt 4.1 (Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte)

Zum Unterabschnitt 4.1.2 (Geschäftsmodellbedingung)

- Rz. 148, Satz 3: Die Aufzählung der **drei Geschäftsmodelle** in Fließtextform („... zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen bzw. ... oder ...“) ist leserunfreundlich. Besser erscheint uns, diese in Form von drei Aufzählungspunkten optisch hervorzuheben oder für jedes der drei aufgezählten Geschäftsmodelle einen prägnanten Kurzbegriff (etwa: „Halten“ / „Halten und Verkaufen“ / „Andere“) unmittelbar nachzustellen.
- Rz. 149: Die negative Form der Aussage irritiert und gibt IFRS 9.B4.1.2 ungenau wieder. Sachgerechter wäre, diese Aussage positiv zu formulieren, etwa, dass „...die Bildung von **(Sub-)Portfolien** zulässig ist, sofern sich diese an der Risikomanagementstrategie orientiert“.
- Rz. 166: Die **Liste von Beispielen** wird als nicht abschließend, aber zugleich als „zwingende Beispiele“ erachtet. Hiergegen ist einzuwenden, dass die genannten Beispiele ggf. auch einem anderen Geschäftsmodell unterliegen können. Folglich sind es eher Kann-Beispiele. Wir regen daher eine Umformulierung in „Beispiele ... können sein“ an.

Zum Unterabschnitt 4.1.3 (Zahlungsstrombedingung)

- Rz. 169: Die Aussage, eine **Analyse** ist „**für jedes einzelne Finanzinstrument durchzuführen**“, geht zu weit. Tatsächlich kann die *Analyse* für homogene Gruppen auf aggregierter Ebene stattfinden, während die *Festlegung* natürlich für jedes einzelne Finanzinstrument erfolgt. Daher regen wir an, die Aussage in „...*grundsätzlich* für jedes einzelne...“ zu ändern.
- Rz. 215: Die Formulierung „...**Verwertung des Investitionsobjekts**...“ erscheint unklar. Bei gewerblicher Immobilienfinanzierung etwa erfolgt selten eine vollständige Tilgung des Kredits aus den Cashflows der Immobilie während der Kreditlaufzeit. I.d.R. ist eine Prolongation oder endfällige Tilgung durch Objektverkauf erforderlich. Rz. 215 könnte suggerieren, dass allein dieser Sachverhalt zu Zweifeln an der Erfüllung der Zahlungsstrombe-

dingung mit der Folge einer erhöhten Nachweispflicht führt. Dies wäre zu eng. Wir gehen davon aus, dass eine Verwertung von *Sicherheiten* gemeint ist, was gegen eine Erfüllung der Zahlungsstrombedingung spricht. Daher regen wir eine Klarstellung durch Umformulierung in „*Sicherheitenverwertung*“ an.

- Rz. 228: Bei der Erläuterung zum **Kreditrisikotest** ist der zweite Punkt „Spannbreite der erwarteten Verluste“ unklar formuliert. Da die hier wiedergegebene BC4.35(f) selbst unklar erscheint, wäre ein bloßer Verweis auf BC4.35(f) sinnvoll, oder es sollte stattdessen der Inhalt von BC4.35(f) erläutert werden.

Abschnitt 6 (Hedge Accounting)

- Rz. 273: Hier werden die **Designationsmöglichkeiten für ein Sicherungsinstrument** dargelegt. Satz 1 gibt aber lediglich IFRS 9.6.2.4 wieder (Designation eines Finanzinstruments als Ganzes). Da in diesem Kontext auch IFRS 9.6.2.5 und 6.2.6 (Designation einer Kombination von mehreren Instrumenten) berücksichtigt werden müssen, ist der Wortlaut in Rz. 273 Satz 1 unvollständig. Insgesamt müsste Rz. 273 Satz 1 sinngemäß lauten: „Als Sicherungsgeschäft kann ein Finanzinstrument in seiner Gesamtheit oder eine Komponente davon oder eine Kombination mehrerer Finanzinstrumente (Derivate und Nichtderivate) designiert werden.“ Wir regen eine entsprechende Umformulierung an.
- Rz. 275: Hier werden **zulässige Grundgeschäfte** beschrieben. Der Wortlaut in Satz 2 gibt aber lediglich IFRS 9.6.3.1 und 6.3.3 (einzelne Posten oder Gruppen von Posten sowie Komponenten beider) wieder. Da in diesem Kontext auch IFRS 9.6.3.4 (aggregiertes Exposure) berücksichtigt werden muss, ist der Wortlaut in Satz 2 unvollständig. Insgesamt müsste Rz. 275 Satz 2 sinngemäß lauten: „Das Grundgeschäft kann ein einzelner Posten oder eine Komponente davon, eine Gruppe von Posten oder eine Komponente davon, oder ein aggregiertes Exposure sein.“ Wir regen eine entsprechende Umformulierung an.
- Rz. 285: Die **Beispiele** sind nicht zwingend als "vertraglich spezifiziert" anzusehen. Daher sollte dieser Zusatz gestrichen werden.